

Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutz-
gebietes in der Gemarkung Mainz-Weisenau - Am Stein-
bruch - vom 23.06.1986

Aufgrund von § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in der beigegeführten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird zum Grabungsschutzgebiet (§ 22 DSchPflG) erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigegeführten Flurkarte schwarz umrandet und liegt in der Gemarkung Mainz-Weisenau, Flur 5 und Flur 6. Das Grabungsschutzgebiet umfaßt folgende Parzellen:

Flur 5

Nr. 88/1; 90/2; 91; 92; 148/4

Teil aus 177/5; Teil aus 178/9; 178/10; 178/11; 178/12; 178/13; 178/14; 178/15; 178/16; 178/17; 178/18; 178/19; Teil aus 209.

Flur 6

Nr. 18/74; 18/75; 18/76; 18/77; 18/78; 18/79; 18/80; 18/81; 18/82; 116/18, Teil aus 254/2

- (2) Die Unterschutzstellung erstreckt sich auf alle Grundstücke und Grundstücksteile in dem umgrenzten Grabungsschutzgebiet einschließlich der bebauten Flächen (§ 22 DSchPflG). Die in Abs. 1 nach Himmelsrichtungen bezeichneten Platz- bzw. Straßenseiten beziehen sich auf die dort laufenden Parzellengrenzen.

§ 3

Bezeichnung und Schutzzweck

- (1) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung:
"Am Steinbruch - G 80/09"
- (2) Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes ist die Erhaltung und Sicherung der römischen Siedlungsspuren und der römischen Gräber, die aufgrund von bisherigen Einzelfunden und Bedarfsgrabungen mit hinreichender Gewißheit zu erwarten sind. Es soll verhindert werden, daß durch nichtgenehmigte Ausgrabungen und Erdaushub wichtige Funde (Kulturdenkmäler gemäß §§ 16, 3 DSchPflG) und Befunde beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.
- (3) Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit,
1. die
 - a) Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens oder des handwerklichen oder technischen Wirkens,
 - b) Spuren oder Überreste menschlichen Lebens oder
 - c) kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden sind und
 2. an deren Erhaltung und Pflege
 - a) aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen,
 - b) zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins oder der Heimatverbundenheit oder
 - c) zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt
- ein öffentliches Interesse besteht (§ 3 DSchPflG).

§ 4

Genehmigungspflicht

Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 1 und § 2 dieser Rechtsverord-

nung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken und Grundstücksteilen Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie Nachforschungen (Ausgrabungen) mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken.

Nachforschungen durch das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz (§ 25 Abs. 1 Ziff. 8 DSchPflG) bedürfen keiner Genehmigung auf Grund dieser Rechtsverordnung.

§ 5

Erteilung der Genehmigung

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich an die Stadtverwaltung Mainz - Bauaufsichtsamt, Zitadelle, Bau C, 6500 Mainz 1 - einzureichen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeitsdauer festgesetzt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 22 Abs. 3 DSchPflG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000,00 DM geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 DSchPflG).

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung (§ 33 Abs. 4 DSchPflG).

§ 7

Inkrafttreten *)

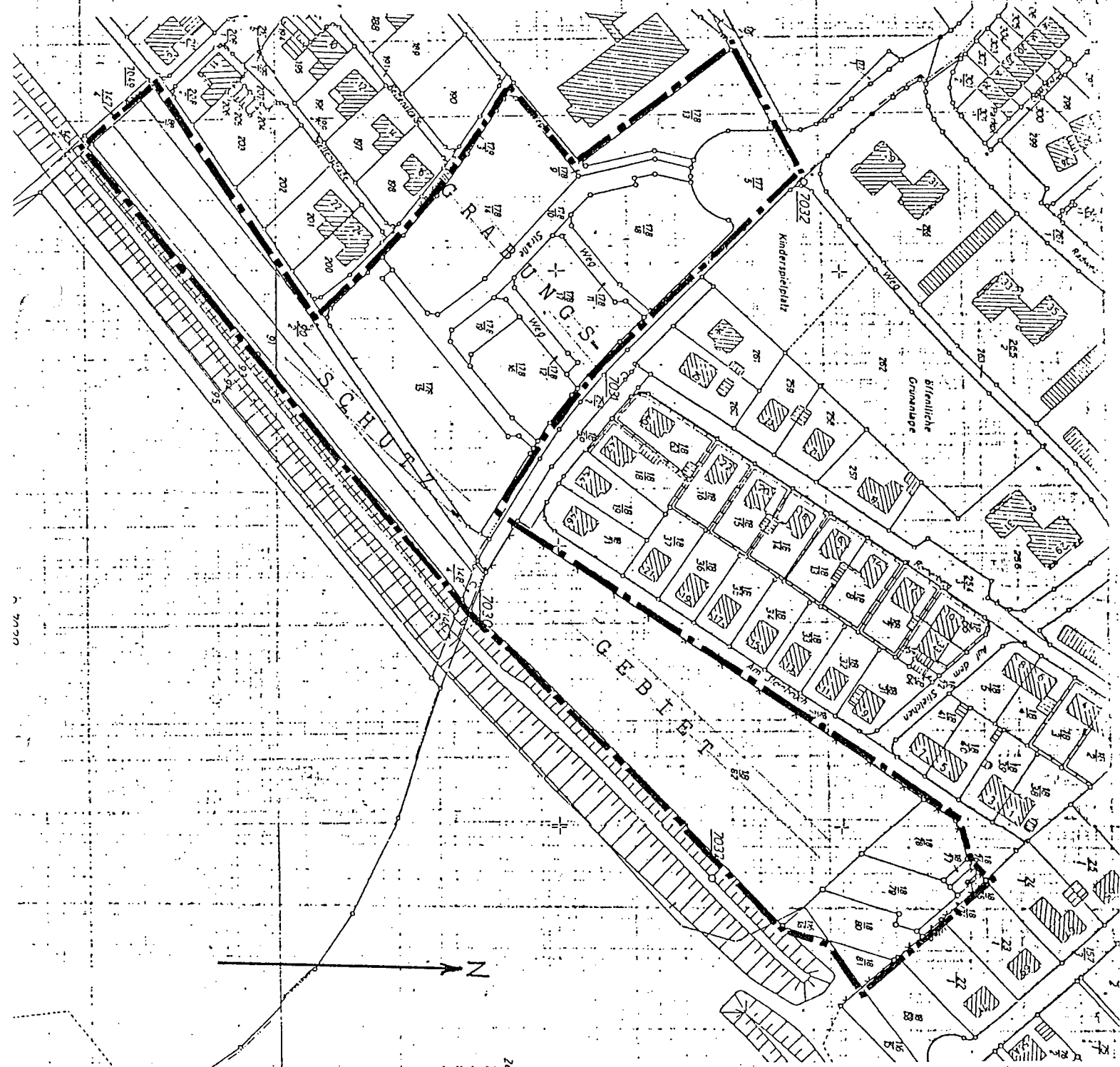
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 23.07.1986
Stadtverwaltung

gez. Fuchs

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 08.08.1986



15-AMT FÜR STADTSANIERUNG
UND DENKMALPFLEGE

LAGEPLAN ZUM GRABUNGSSCHUTZ-
GEBIET "AM STEINBRUCH-G 80/09"

MAINZ, 6. 6. 86

I. A.

W. Müller